

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. März 1957

71/A.B.  
zu 90/JAnfragebeantwortung

Mit bezug auf eine Anfrage der Abg. Horn und Genossen wegen Verzögerung der Untersuchung einer Steuerhinterziehung durch das Finanzamt für Körperschaften im Falle der Schottwiener Gipswerke Ges.m.b.H. hat Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mitgeteilt:

Die angeführte Anzeige wurde als Selbstanzeige von dem während des in Betracht kommenden Zeitraumes allein verantwortlichen Geschäftsführer am 24. 11. 1955 erstattet.

Das Ermittlungsverfahren wurde unmittelbar nach Erstattung der Anzeige aufgenommen; in der Zeit von November 1955 bis Jänner 1957 wurden Äusserungen und Nachweise eingeholt, Beschuldigte und Zeugen einvernommen, ein Lokalaugenschein durchgeführt, Gerichtsakten eingeholt und Strafverfahren gegen verdächtige Personen eingeleitet. Es trifft daher nicht zu, dass erst nach 14 Monaten die erste Amtshandlung einsetzte. Das Verfahren wird gerade im vorliegenden Fall mit besonderer Genauigkeit durchgeführt, weil der Anzeiger im Jahre 1954 von der Geschäftsführung abberufen worden war, seine Anteilsrechte veräussert hat und seither gegen die Gesellschaft zu dem Zweck Prozesse führt, durch Feststellung höherer Gewinne für die Zeit seiner Anteilsberechtigung seinen Anspruch auf höhere Gewinnanteile im Zivilrechtsweg durchzusetzen. Die Anzeige erfolgte daher nicht im steuerlichen Interesse.

Das Ermittlungsverfahren nimmt im vorliegenden Fall längere Zeit in Anspruch, weil die zivilrechtliche Entscheidung wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen für das Steuerermittlungsverfahren und für das Steuerstrafverfahren von wesentlicher Bedeutung ist und das Gericht die angeforderten Gerichtsakten selbst benötigt und bisher nicht übersendet hat.

Bisher steht folgendes fest: Anlässlich einer Betriebsprüfung in der Zeit vom 21. 3. 1954 bis 1. 7. 1955, also bereits vor der Erstattung der Selbstanzeige, hat das Finanzamt für Körperschaften in Wien sowohl die Aktivierung eines erheblichen Teiles der Investitionsaufwendungen, die als Betriebsausgaben verbucht worden waren, als auch die Aktivierung der Erhöhung der Rentenverpflichtungen, die durch den Ankauf des Werkes Puchberg eingetreten waren, veranlasst. Die Rückdatierung des Kaufvertrages hat daher auf die rechtliche Beurteilung der Rentenaufwertung keinen Einfluss. Die Rückdatierung des Kaufvertrages hat daher auf die rechtliche Beurteilung der

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. März 1957

Rentenaufwertung keinen Einfluss. Die Rückdatierung ist, auch wenn sie zum Zwecke der Steuerverkürzung vorgenommen worden sein sollte, für diesen Zweck nicht geeignet. Im übrigen handelt es sich hier um eine Rechtsfrage, und die Gesellschaft hat gegen die Aktivierung Rechtsmittel eingebracht.

Der zusätzliche Erwerb eines 25prozentigen Anteils an der Gesellschaft durch einen der Gesellschafter ist für die Gewinnermittlung der Gesellschaft ohne Belang, da ein Veräußerungsgewinn gemäss § 17 Einkommensteuergesetz nicht vorliegt.

Wie bereits oben erwähnt, wurde anlässlich der noch vor Erstattung der Anzeige durchgeföhrten Betriebsprüfung an Hand der vorgelegten Aufzeichnungen festgestellt, dass in den Jahren von 1950 bis 1953 aktivierungspflichtige Aufwendungen als Betriebsausgaben verbucht wurden. Ob noch weitere Aufwendungen zu aktivieren sind, wird auf Grund der vom Anzeiger beigebrachten Aufstellungen im Wege einer neuerlichen Betriebsprüfung festzustellen sein. Im übrigen stellt die Unterlassung von Aktivierungen eine Gewinnverlagerung dar, die zur Folge hat, dass in den folgenden Jahren eine Gewinnminderung durch steuerliche Begünstigungen, wie Investitionsbegünstigungen sowie zusätzliche und vorzeitige Abschreibungen, nicht eintreten kann.

Abschliessend stelle ich daher fest, dass der aufgezeigte Fall bereits vor der Anzeige untersucht wurde und dass für die rasche Durchführung des Verfahrens nach Vorliegen der notwendigen zivilgerichtlichen Entscheidungen gesorgt ist.

- - - - -